

373/ME 1 von 9

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A - 1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2525

GZ. IF-620/60-III/15/94 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen
bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungs-
bank und über die Leistung eines weiteren
Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte;
Begutachtung

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Müller

Gesetzesentwurf
Zl. 35 GE/1994
Datum 24. 8. 1994
Verteilt 26. Aug. 1994

Dringend

Dr. Janitschyn

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte samt den Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 7. Oktober 1994 gesetzt.


Beilagen

10. August 1994

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Zl. IF-620/60-III/15/94

E N T W U R F

**Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank
und über die Leistung eines weiteren Beitrages
zum Fonds für Sondergeschäfte**

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Die Republik Österreich übernimmt bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank bis zu 9 313 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und erhöht ihren Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte um bis zu 56 596 883,6394 öS.
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V O R B L A T T**Problem:**

Um die Geschäftstätigkeit der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank aufrecht zu erhalten bzw. kontinuierlich weiter auszuweiten, ist eine Erhöhung ihrer Mittel erforderlich. Im April 1994 haben die Mitglieder der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank Einigung über die 8. allgemeine Mittelenerhöhung und Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zugunsten der nicht-regionalen Mitglieder erzielt. Der entsprechende Bericht liegt gegenwärtig den Gouverneuren zur Abstimmung vor.

Ziel:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelenerhöhung sowie an der Erhöhung des nicht-regionalen Kapitalanteils geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Übernahme von bis zu 9 313 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10 000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte von bis zu 56 596 883,6394 öS zum Gegenstand.

Alternativen:

Sofern Österreich im Gleichklang mit vergleichbaren nicht-regionalen Mitgliedern vorgehen will, keine. Andernfalls wäre das Beibehalten des bisherigen Kapitalanteiles, mit entsprechend reduzierten Beiträgen zum Fonds für Sondergeschäfte möglich.

Kosten:

Bei derzeitigem Wechselkurs (1 US-\$ = 11,073 öS) beträgt der Schillinggegenwert der Einzahlung zum IDB-Kapital rund 47,4 Mio. öS. Daneben ist noch ein, nur im Liquidierungsfall der Bank, abzurufendens Haftkapital von rd. 108 Mio. US-\$ zu übernehmen.

Der zusätzliche österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte beträgt rd. 56,6 Mio. öS. Diese insgesamt rund 104 Mio. öS sind in unterschiedlich hohen Raten durch Schatzscheineinlösungen zwischen 1994 und 2004 zu leisten.

Konformität mit EU-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Krediten und Leistung technischer Hilfe zu fördern.

Durch eine im Jahr 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nicht-regionale Staaten, also Staaten außerhalb Amerikas, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und die Schweiz, der Bank beitreten können. Die Bank hat gegenwärtig 46 Mitglieder (28 regionale, nämlich 26 lateinamerikanische, die USA und Kanada und 18 Nicht-Regionale, nämlich 16 europäische Länder, Japan und Israel). Österreich wurde im Jahr 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Das gesamte genehmigte Kapital der Bank beläuft sich zum 31. Dezember 1993 auf knapp 61 Mrd. US-\$, jenes des Fonds für Sondergeschäfte ebenfalls zum 31. Dezember 1993 auf rund 8,7 Mrd. US-\$.

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank vergibt ihre Kredite aus dem Kapital zu marktähnlichen Bedingungen, da sie sich auf den Kapitalmärkten refinanziert. Die ärmsten regionalen Mitgliedsländer können überdies zu besonders weichen Bedingungen die Mittel des Fonds für Sondergeschäfte in Anspruch nehmen, da diese Mittel durch voll einzahlbare Beiträge zur Verfügung stehen.

Bis Ende 1993 hat die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von insgesamt knapp 63 Mrd. US-\$ gewährt. Davon wurden rund 49,6 Mrd. US-\$ aus dem Kapital, rund 11,8 Mrd. US-\$ aus dem Fonds für Sondergeschäfte und rund 1,6 Mrd. US-\$ aus anderen Fonds finanziert.

Um ihr Ausleihevolumen, das in den letzten beiden Jahren je rund 6 Mrd. US-\$ betrug, weiterhin aufrecht erhalten zu können bzw. gegebenenfalls noch wachsen zu lassen, muß die Bank neue Mittel erhalten.

Die Mitglieder der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank haben im April 1994 anlässlich der Jahrestagung prinzipielle Übereinkunft über eine 8. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank

(Kapitalerhöhung um 40 Mrd. US-\$, Aufstockung des Fonds für Sondergeschäfte um 1 Mrd. US-\$) erzielt. Gleichzeitig wurde langjährigen Forderungen der nicht-regionalen Mitglieder nach Erhöhung ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils in der Bank sowie nach vermehrter Mitwirkung im Direktorium dahingehend Rechnung getragen, daß der Stimmrechtsanteil der Nicht-Regionalen von gegenwärtig rund 7,13 % auf knapp 16 % (zum Ende der 8. Wiederauffüllungsperiode) angehoben und ein dritter nicht-regionaler Exekutivdirektorsposten geschaffen werden soll. Das entsprechende Dokument liegt gegenwärtig den Gouverneuren zur Abstimmung vor.

Die Kapitalerhöhung tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Oktober 1994, oder einem späteren, vom Direktorium zu bestimmenden Termin Zeichnungen von mindestens 2 486 855 Anteilen (von insgesamt 3 315 806 Anteilen) vorgenommen wurden. Die Auffüllung des Fonds für Sondergeschäfte tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Oktober 1994 oder einem späteren vom Direktorium zu bestimmenden Termin Verpflichtungserklärungen für die Leistung von Beiträgen in Höhe von mindestens 648 Mio. US-\$ abgegeben wurden.

Während das gezeichnete Kapital in einzahlbare und abrufbare Anteile zerfällt, ist der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte zur Gänze einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungen zum Kapital und zum Fonds für Sondergeschäfte in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen vorzunehmen. Diese Schatzscheine werden voraussichtlich beim Kapital zwischen 1994 und 2003, beim Fonds für Sondergeschäfte zwischen 1994 und 2004 eingelöst werden.

Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend soll auch angesichts der in Art. II Abschn. 2 lit. e und Art. IV Abschn. 3 lit. g i.V.m. Art. II Abschn. 3 lit. b des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl.Nr. 174/177 idF der BGBl.Nr. 85/1988 bereits vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung des Kapitals und des Fonds für Sondergeschäfte und der Möglichkeit der Zeichnung durch die Mitglieder und auch angesichts der durch Art. VIII Abschn. 2 lit. b Zif. ii des Übereinkommens gedeckten Beschlusses des Gouverneursrats auf Erhöhung des Kapitals und des Fonds eine zusätzliche Mittelerhöhung jeweils vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Österreich hat bisher bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank insgesamt Kapitalanteile für rund 48,24 Mio. US-\$ gezeichnet (und hält damit einen Anteil von 0,079 %), davon waren rund 2,61 Mio. US-\$ (oder 5,4 %) einzahlbar. Zum Fonds für Sondergeschäfte hat Österreich bisher Beiträge von insgesamt rund 14,5 Mio. US-\$ geleistet (oder 0,166 %). Auch nach dieser Erhöhung wird der österreichische Anteil an der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank deutlich unter den jeweils bei rd. 0,4 % liegenden Kapitalanteilen an den beiden anderen regionalen Entwicklungsbanken, Afrikanische und Asiatische Entwicklungsbank, liegen.

Im Zuge der Verhandlungen über die 8. allgemeine Mittelenerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die Übernahme von 9 313 Kapitalanteilen und die Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte im Gegenwert von 4 710 166 US-\$ in Aussicht gestellt. Diese Beträge inkludieren den österreichischen Nachkauf beim Kapital, aber auch Mehrleistungen zum Fonds für Sondergeschäfte, hinsichtlich der Erhöhung des österreichischen Kapital- und Stimmrechtsanteils von zuletzt rund 0,08 % auf rund 0,16 %.

An der Erhöhung des nicht-regionalen Kapital- und Stimmrechtsanteils beteiligen sich mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs alle nicht-regionalen Mitglieder, die meisten davon proportional zu ihrem bisherigen Anteil. Ausnahmen von dieser Regel bilden Japan mit einer weitaus überproportionalen Erhöhung, die Schweiz und die Niederlande mit einer leicht überproportionalen, Belgien mit einer unterproportionalen und Deutschland mit einer geringfügig unterproportionalen Erhöhung. Durch diese Kapital- und Stimmrechtsanteilserhöhung für die Nicht-Regionalen soll nicht nur ein verbessertes Verhältnis zwischen Stimmrechtsanteil, der nur mit den Kapitalzeichnungen verbunden ist, einerseits und Leistungen zum Fonds für Sondergeschäfte, die keine Stimmrechte mit sich bringen, andererseits geschaffen werden, sondern auch die Notwendigkeit für die Schaffung eines dritten nicht-regionalen Exekutivdirektorspostens unterstrichen werden. Dieser

dritte Exekutivdirektor - und die für jeden nicht-regionalen Sitz im Direktorium zusätzlich geschaffene Position eines Beraters - der den nicht-regionalen Mitgliedern nunmehr zugesichert wurde, bringt auch für die österreichische Vertretung im Direktorium eine Verbesserung. Während Österreich bisher in einem Zehnjahresrhythmus jeweils zwei Jahre durch einen stellvertretenden Exekutivdirektor vertreten war, so wird es aller Voraussicht nach zukünftig - das Stimmrechtsabkommen unserer neuen Gruppe (Frankreich, Spanien, skandinavische Länder und Österreich) ist noch nicht abgeschlossen - auf zehn Jahre umgerechnet, ein Jahr einen stellvertretenden Exekutivdirektor, ein Jahr einen Berater und vier Jahre einen technischen Assistenten stellen können.

Ein Kapitalanteil entspricht 10.000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959. Da seit dem 1. April 1978 die Goldparität für Währungen abgeschafft ist und der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in der Zwischenzeit auch keine Entscheidung über den Wertstandard des Bankkapitals getroffen hat, wird vorläufig ein Kapitalanteil mit 12 063,43238 laufenden US-\$ bewertet. Die für Österreich vorgesehenen 9 313 Kapitalanteile entsprechen daher rund 112 346 745 US-\$. Davon sind 4 282 518 US-\$, das sind rund 3,81 %, einzuzahlen. Der Rest ist Garantiekapital, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Umrechnung in die Landeswährungen, in denen zu zahlen ist, erfolgt zum Kurs vor dem Fälligkeitstag.

Die Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können in 17 konvertiblen Währungen, darunter auch der Schilling, geleistet werden. Zur Umrechnung wurde in den Verhandlungen der durchschnittliche Wechselkurs gegenüber dem Dollar, der sich aus den 180 Tagen bis zum 10. April 1994 errechnet (1 US-\$ = 12,0159 öS) genommen. Der österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte beträgt daher 56 596 883,6394 öS und ist zur Gänze einzahlbar.

Die Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung einschließlich des Nachkaufes zur Erhöhung seines Anteiles beträgt 0,28 % beim Kapital und 0,47 % beim Fonds für Sondergeschäfte. Am Ende der 8. Mittelerhöhung wird der österreichische kumulative Anteil am Kapital 0,159 % und am Fonds für Sondergeschäfte 0,198 % betragen.

Die Zahlungen zum einzahlbaren Kapital erfolgen in sechs gleichen Jahresraten voraussichtlich 1994 bis 1999, die zum Fonds für Sondergeschäfte in bis zu sechs gleichen Jahresraten voraussichtlich zwischen 1994 und 1999 oder an vom Direktorium festgelegten späteren Daten. Die Zahlungen können auch durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die für das einzahlbare Kapital erlegten Schatzscheine werden jeweils in fünf gleichen jährlichen Raten zwischen 1994 und 2003 eingelöst; die für den Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte erlegten Schatzscheine voraussichtlich in der Periode zwischen 1994 und 2004.

Der langjährigen Praxis entsprechend, ist die vorgesehene Übernahme von Kapitalanteilen und die Leistung eines weiteren Beitrags an den Fonds für Sondergeschäfte auch durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Bei der gegenüber der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank abzugebenden Zeichnungs- und Beitragserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung handelt sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.